Gemeinde Waffenbrunn

Landkreis Cham



Aufstellung des "Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO PV Langäcker"

Auslegung der wesentlichen Umweltbezogenen Stellungnahmen

Im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine umweltbezogenen Stellungnahmen vorgebracht.

Im Verfahren der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind die nachfolgenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen.

Waffenbrunn, 22.02.2024

Name der Behörde	Stellungnahme
Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbe- hörde vom 28.11.2023	Es bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken und Anregungen
Landratsamt Cham, SG Technischer Umweltschutz vom 27.11.2023	Das Planungsgebiet befindet sich im Außenbereich in 650 m Entfernung vom Siedlungsbereich Rhanwalting. Es wird zusammenfassend festgestellt, dass erhebliche Belästigungen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind. Auch Blendwirkungen sind auszuschließen. Es bestehen keine Einwände.
Landratsamt Cham, SG Naturschutz und Landschaftspflege vom 27.11.2023	Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald Der Geltungsbereich der Änderung befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Oberer Bayerischer Wald". Die Aufstellung eines für das Vorhaben erforderlichen Bebauungsplanes widerspricht in der Regel dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Im Einzelfall wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung für das Vorhaben und damit eine mögliche "Planung in die Befreiungslage" geprüft. Zu berücksichtigen sind dabei eine etwaige Vorbelastung, mögliche Alternativen/ Zonierungskonzepte, die Einsehbarkeit der Fläche, die Wertigkeit des Landschaftsbildes und die Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf Landschaftsbild und Naturhaushalt. Eine Herausnahme der Fläche aus dem LSG ist aktuell nicht vorgesehen. Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber dem Vorhaben Bedenken. Aufgrund der umfassenden Eingrünungsmaßnahmen, dem Erhalt bestehender Strukturen und der Entwicklung der Ackerfläche an einem Gewässer erscheint eine Planung in die Befreiungslage grundsätzlich vertretbar.

Spezieller Artenschutz/ Biotopschutz

Auf Grund der Randstrukturen entlang von Gehölzen und Gewässern kommt dem Planungsgebiet eine Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensraum zu.

Grundsätzlich besteht mit der Einschätzung hinsichtlich des Artenschutzes Einverständnis; dabei sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen.

- Die bestehenden Hecken und Feldgehölze sind nach Art. 16 BayNatSchG geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.
- Es ist ein Abstand von mindestens 5m, besser 10m, von den bestehenden Gehölzen einzuhalten.
- Die Durchgängigkeit der Fläche ist durch geeignete Maßnahmen (Rehschlupf, Zaunabstand zum Boden) sicherzustellen.
- Es ist ein Abstand von 20 m zum Fließgewässer Münchsbach einzuhalten.
- Die extensiven Grünlandflächen um die Weiher sind zu erhalten (mindestens 5 m Abstand zum Ufer)
- Die extensive Grünlandnutzung auf der Anlage wird begrüßt und als Minimierungsmaßnahme gewertet

Ausgleich

Mit den Ausgleichsflächen besteht grundsätzlich Einverständnis.

- Die Ausgleichsfläche A1 kann ab 2025 nicht mehr nach KULAP gefördert werden.
- Die Notwendigkeit eine dreimaligen Mahd zur Aushagerung sollte geprüft werden.
- Auf den Ausgleichsflächen sollte auf eine Beweidung verzichtet werden.
- Ein späterer Rückbau der Ausgleichsflächen hängt von der Rechtslage im Natur- und Artenschutz ab.

Auswirkungen/Bewertung

Die Anlage wirkt als Fremdkörper negativ auf das örtliche Landschaftsbild. Die Einzäunung führt zur Beeinträchtigung einer Biotopverbundlinie. Daher bestehen grundsätzlich Bedenken. Es wird auf das aktuell von der Gemeinde erarbeitete Konzept zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen hingewiesen, nach dem das Planungsgebiet einen Schwerpunkt darstellen soll. Eine Befreiung von den Bestimmungen des Landschaftsschutzgebiets wird in Aussicht gestellt.

Landratsamt Cham, SG Gartenkultur und Landespflege vom 27.11.2023

Folgende Punkte sind aus garten- und landschaftsbaulicher Sicht zu erwähnen:

- der grünordnerische Plan ist gut durchdacht
- die nicht standortgerechten Laubgehölze für den Naturraum sind aus der zugehörigen Liste zu entnehmen (nur Arten des Naturraums 402)
- der Baumbestand ist zu erhalten und zu schützen
- die Pflegemaßnahmen sind auch für die Zukunft sicherzustellen
- eine Umfahrung von 3,0 m wird als ausreichend erachtet, die Heckenpflanzung könnte verbreitert werden

Landratsamt Cham, Wasserrecht vom 27.11.2023

Rechts-/Fachbereich: 60 m - Bereich:

Der Planungsbereich liegt im 60 m Bereich des Münchsbachs. Es besteht keine Anlagengenehmigungspflicht.

	Rechts-/Fachbereich: Niederschlagswasserbeseitigung: Es wird aus der Begründung zitiert, dass Oberflächenwässer nicht gesammelt und abgeleitet, sondern versickert werden. Eine Erlaubnispflicht entsteht dadurch nicht.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham vom 22.11.2023	 Es besteht grundsätzlich Einverständnis. Folgende Hinweise werden gegeben: Es wird auf mögliche Zinkauswaschungen in den Boden hingewiesen. Es wird empfohlen, im Hinblick auf eine spätere landschaftliche
Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 23.11.2023	Das Planungsgebiet liegt nicht im Bereich von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten. Auch Altlastenverdachtsflächen gibt es nicht. Eine erlaubnispflichtige Einleitung ist nicht geplant. Die Maßnahmen zur Minimierung der Zinkeinträge werden begrüßt. Ein Hinweis "Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel ist nicht zulässig" soll in die Hinweise aufgenommen werden.
Regionaler Planungsverband Regensburg vom 28.11.2023	Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLpIG: Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X — Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll. Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gem. der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage überwiegend günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann. Zudem befindet sich der Vorhabenbereich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 24 "Südabfall des Vorderen Oberpfälzer Waldes". In derartigen Gebieten kommt nach dem Regionalplan der Region Regensburg (B 12 i.V.m. Zielkarte 3 "Landschaft und Erholung") den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen den Fachstellen der Landwirtschaft und des Naturschutzes eine hohe Relevanz zu. Diese sind im Zuge der Abwägung durch die Gemeinde entsprechend angemessen zu würdigen.

Gemeinde Waffenbrunn

Waffenbrunn, den 22.02.2024

Ederer, Erster Bürgermeister

	<u> </u>			
Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.				
Angeheftet am 22.02.2024	Abgenommen am 28.03.2024			
Unterschrift, Dienstbezeichnung	Unterschrift, Dienstbezeichnung			
Unterschrift, Dienstbezeichnung	Unterschrift, Dienstbezeichnung			